



---

### **Sachverhalt:**

Dem Verwaltungsausschuss werden hiermit eingeworbene und entgegengenommene Zuwendungen (Anlage 1) zur Beschlussfassung über die Annahme vorgelegt.

### **Rechtslage:**

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuwendungen einwerben und annehmen. An Dritte dürfen Zuwendungen nur vermittelt werden, wenn sich diese an der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben beteiligen.

Die in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen entsprechen dem Gesetzeszweck des § 78 Abs. 4 i.V.m. § 1 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

Bereits bei der Entgegennahme wurde seitens der Verwaltung geprüft, ob sämtliche Tatsachen offengelegt wurden, insbesondere ob ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Stadt Balingen und dem Geber besteht. Die Verwaltung konnte bei keiner der aufgeführten Zuwendungen eine Unrechtsvereinbarung feststellen (z. B. dass damit eine Vorteilsannahme in Form einer konkreten Diensthandlung durch die Stadtverwaltung verbunden gewesen wäre bzw. dass damit amtliches Handeln nicht allein von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet war, sondern von der Zuwendung beeinflusst war).

Somit sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Annahme der Zuwendung gegeben. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, die in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen anzunehmen.

Jürgen Eberle